



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge



Europäische Union

umF

Familienzusammenführung aus dem Herkunftsland und innerhalb Europas

- *Schnelldurchlauf* -

10. Oktober 2017, BumF Herbsttagung Berlin
Ulrike Schwarz, BumF e.V.



Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

BumF

KIWA

Kindeswohlorientierte Aufnahme von uM durch Qualifizierung, Wissen und
Netzwerkbildung

Ein Projekt des Bundesfachverband umF e.V. in Kooperation mit Deutschen
Institut für Jugendhilfe und Familienrecht und terre des hommes

Ulrike Schwarz

Telefon: 030 / 82 09 743 – 0

Fax: 030 / 82 09 743 – 9

Email: u.schwarz@b-umf.de

www.b-umf.de

Dieses Projekt wird aus Mitteln des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds kofinanziert:



Familienzusammenführung → umF nach Deutschland



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Familiennachzug nach Entscheidung durch das BAMF

Nachzug (aus dem Heimatland) zum anerkannten minderjährigen Flüchtlingen
(§ 3 AsylG) Eltern = § 36 Abs. 1 AufenthG **ANSPRUCH**

Nachzug (aus dem Heimatland) zu anerkannten minderjährigen Flüchtlingen
(§ 3 AsylG) Geschwister

Option 1 = § 32 Abs. 1 AufenthG Nachzug mit den Eltern zu den Eltern

+

Option 2 = § 36 Abs. 2 AufenthG „aussergewöhnliche Härte“

Für ab dem 17.03.2016 ausgestellten Aufenthaltstitel: (aus dem Heimatland) zu subsidiär schutzberechtigten minderjährigen Flüchtlingen (§ 4 AsylG) Eltern + Geschwister = § 22 S. 1 AufenthG

Dabei soll insbesondere gelten, dass eine Aufnahme je eher in Betracht kommt, desto jünger der unbegleitete minderjährige Flüchtling ist. Aber auch Krankheiten, Behinderungen und Verletzungen, die Unterkunft- und Betreuungssituation sowie die Dauer und Umstände der Trennung von den Eltern werden wir berücksichtigen.“

Familienzusammenführung ↔ umF *innerhalb Europas*



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Familienzusammenführung im laufenden Asylverfahren 1 zu Eltern und Verwandten :

Nachzug innerhalb der EU + Island, Norwegen, Schweiz, Liechtenstein nach
**Antragstellung beim BAMF zu Eltern, erwachsenen Geschwistern oder Onkel/
Tante/Großeltern** = im Dublin Verfahren nach Art. 8 VO 604/2013 *Dublin III* **ANSPRUCH**

Familienzusammenführung im laufenden Asylverfahren 2: Eltern/ Verwandte zum umF

Nachzug innerhalb der EU + Island, Norwegen, Schweiz, Liechtenstein nach
Asylantragstellung der Eltern/ Verwandten + dient dem Kindeswohl = im Dublin
Verfahren nach Art. 8 iVm Art. 6 VO 604/2013 *Dublin III*

Familienzusammenführung nach erfolgreichem Abschluss eines Asylverfahrens:

Nachzug innerhalb der EU sowie in allen Staaten des Haager
Kinderschutzübereinkommens: Prüfung über das Bundesamt für Justiz nach den
internationalen Regelungen des Privatrechts

...und sonst ?

staatliche Aufnahmeprogramme



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Humanitäre Aufnahmeprogramme (Syrien)
Resettlement (Übernahme aus der Türkei)

Generelle Voraussetzungen:

- Familiärer Bezug zu Deutschland
- Mehrheitlich: Übernahme einer finanziellen Verpflichtungserklärung

Bitte erkundigen sie sich bei Bund und Land über

a) Die genauen Voraussetzungen

b) Ob aktuell eine Aufnahme möglich ist



Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

BumF

KIWA

Kindeswohlorientierte Aufnahme von uM durch Qualifizierung, Wissen und
Netzwerkbildung

Ein Projekt des Bundesfachverband umF e.V. in Kooperation mit Deutschen
Institut für Jugendhilfe und Familienrecht und terre des hommes

Ulrike Schwarz

Telefon: 030 / 82 09 743 – 0

Fax: 030 / 82 09 743 – 9

Email: u.schwarz@b-umf.de

www.b-umf.de

Dieses Projekt wird aus Mitteln des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds kofinanziert:



Familienzusammenführung → umF *nach Deutschland* wie läuft es?



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

- Antragstellung der Nachziehenden bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung
- Die deutsche Auslandsvertretung bittet die Ausländerbehörde um Zustimmung
- Nach Erteilung der Zustimmung wird ein Visum zum Einreise erteilt
- Nach Einreise wird eine Aufenthaltserlaubnis ausgestellt bzw. es kann Familienasyl beantragt werden

**KLAPPT WAS NICHT KANN IMMER BEIM VERWALTUNGSGERICHT BERLIN GEKLAGT
WERDEN**



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Elternnachzug → umF

ein 15jähriger umF
möchte seine Eltern nach Deutschland holen.



ein 11jähriger umF hat auf der Flucht
seine Familie verloren



Europäische Union



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

ELTERN → umF

= ANSPRUCH

- Entscheidung des Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)
- Der umF hat Flüchtlingsschutz nach § 3 AsylG oder Asyl Art. 16a GG
- Bei Erteilung des Aufenthaltstitels nach § 25 Abs. 1, 2. Altern. AufenthG vor dem 17. März 2016
Zuerkennung des subsidiärer Schutz nach § 4 AsylG und erteilen einer Aufenthaltserlaubnis



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

ELTERN → umF

= ANSPRUCH

§ 36 Abs. 1 AufenthG Nachzug der Eltern....

(1) Den Eltern eines minderjährigen Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 4, § 25 Absatz 1 oder 2, eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Absatz 3 oder nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Absatz 4 besitzt, ist abweichend von § 5 Absatz 1 Nummer 1 und § 29 Absatz 1 Nummer 2 eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn sich kein personensorgeberechtigter Elternteil im Bundesgebiet aufhält.



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

ELTERN → umF

§ 36 Abs. 1 AufenthG

= ANSPRUCH

- umF: Aufenthaltstitel als anerkannter Flüchtling nach Grundgesetz oder Genfer Flüchtlingskonvention (blauer Pass - § 25 Abs. 2; 1 Altern. AufenthG)
- umF: Aufenthaltstitel nach §25 Abs. 2, 2. Altern. AufenthG VOR dem 17. März 2016
- umF: Keine Betreuung durch einen Elternteil n Deutschland
- Zum Zeitpunkt der **Einreise der Eltern**: Minderjährigkeit (unter 18 Jahre)

= Nachzug beider biologische Eltern bis zur 18. Jahre

OHNE NACHWEIS Lebensunterhalt und Wohnraum



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Geschwisternachzug → umF

ein 11jähriger umF hat auf der Flucht
seine Familie verloren



ein 17jähriger umF möchte seine
Geschwister nachholen



Europäische Union





BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

GESCHWISTER → umF Möglichkeit 1

= ~~ANSPRUCH~~ *MÖGLICHKEIT*

**Nachzug ZU den Eltern, die zum Minderjährigen ziehen
mit den Eltern**

§ 32 AufenthG Kindernachzug

(1) Dem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn beide Eltern oder der allein personensorgeberechtigte Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis, eine Blaue Karte EU, eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU besitzen.

(...)



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

GESCHWISTER → umF Möglichkeit 1

= ~~ANSPRUCH~~ **MÖGLICHKEIT**

Nachzug ZU den Eltern mit den Eltern

§ 32 Abs. 1 AufenthG - GESCHWISTER

- Eltern haben einen Anspruch auf Elternnachzug → umF nach § 36 Abs. 1 AufenthG
- Eltern bekommen das Visum zur Einreise
- deutsche Minderjährigkeit der Geschwister (unter 18 Jahren)
- Geschwister leben mit den einreisenden Eltern in Lebensgemeinschaft
- Lebensunterhalt muss gesichert sein !?
- Ausreichend Wohnraum !?



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

GESCHWISTER → umF Möglichkeit 1

= ~~ANSPRUCH~~ **MÖGLICHKEIT**

Nachzug ZU den Eltern mit den Eltern

§ 32 Abs. 1 AufenthG - GESCHWISTER

- **Lebensunterhalt:**

Verzicht nur möglich, wenn der umF nicht innerhalb von 90 Tagen nach Einreise volljährig wird.

- **Ausreichend Wohnraum :**

Ein Verzicht auf das Wohnraumerfordernis ist nicht möglich, allerdings dürfen die Anforderungen auch nicht unerfüllbar sein



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

GESCHWISTER → umF Möglichkeit 2
wird zeitgleich geprüft !

= ~~ANSPRUCH~~ **aber MÖGLICHKEIT**

Nachzug mit den Eltern **zum umF**

**§ 36 Abs. 2 AufenthG Nachzug.....sonstiger Familienangehöriger
(...)**

(2) Sonstigen Familienangehörigen eines Ausländers kann zum Familiennachzug eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn es zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist. Auf volljährige Familienangehörige sind § 30 Abs. 3 und § 31, auf minderjährige Familienangehörige ist § 34 entsprechend anzuwenden



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

GESCHWISTER *ohne Eltern* → umF Sonderfall

§ 36 Abs. 2 AufenthG - GESCHWISTER

§ 36 Abs. 2 AufenthG Nachzug.....sonstiger Familienangehöriger (...)

(2) Sonstigen Familienangehörigen eines Ausländers kann zum Familiennachzug eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn es zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist. Auf volljährige Familienangehörige sind § 30 Abs. 3 und § 31, auf minderjährige Familienangehörige ist § 34 entsprechend anzuwenden



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

GESCHWISTER → umF

§ 36 Abs. 2 AufenthG - GESCHWISTER

- umF: **alle** Aufenthaltstitel, außer subsidiären Schutz nach § 25 Abs. 2 2.Alternative AufenthG (FamNachzug ausgesetzt bis 16. März 2018)
 - umF: Kein Sozialleistungsbezug (SGB VIII ist keine Sozialleistung)
 - Lebensunterhaltssicherung muss gesichert sein (Verzicht möglich)
 - Ausreichend Wohnraum (Verzicht nicht möglich?)

***Einzelfall: Zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich
- eng ausgelegt und zu beweisen -***



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

GESCHWISTER → umF

§ 36 AufenthG Nachzug sonstiger Familienangehörigen

Zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich (für die Geschwister)

„Ein Nachzug kommt nur in Betracht, wenn im Fall der Versagung des Nachzugs die Interessen des im Bundesgebiet lebenden Ausländers oder des nachzugswilligen sonstigen Familienangehörigen mindestens genauso stark berührt wären, wie dies im Fall von Ehegatten und minderjährigen ledigen Kindern der Fall sein würde. Nach Art und Schwere müssen so erhebliche Schwierigkeiten für den Erhalt der familiären Lebensgemeinschaft drohen, dass die Versagung der Aufenthaltserlaubnis ausnahmsweise als unvertretbar anzusehen ist. § 36 setzt dabei nicht nur eine besondere, sondern eine außergewöhnliche Härte voraus.“

*Auszug aus den Allgemeinen Verwaltungsverfahrensvorschriften zum Aufenthaltsgesetz
Nr. 36.2.2.1*

Stand: 2. Oktober 2017



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

GESCHWISTER → umF

§ 36 Abs.2 AufenthG

- Lebensunterhalt:

Verzicht ist möglich, wenn gut begründet.

- Ausreichend Wohnraum :

Ein Verzicht auf das Wohnraumerfordernis ist - angeblich - nicht möglich.

ABER: DAS ERFORDERNIS WÜRDIE DIE JUGENDHILFE FAKTISCH BEENDEN – DENN EIN UMF IN JUGENDHILFE KANN DIESES ERFORDERNIS NIE ERFÜLLEN

(ist zu argumentieren)



Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

BumF

KIWA

Kindeswohlorientierte Aufnahme von uM durch Qualifizierung, Wissen und
Netzwerkbildung

Ein Projekt des Bundesfachverband umF e.V. in Kooperation mit Deutschen
Institut für Jugendhilfe und Familienrecht und terre des hommes

Ulrike Schwarz

Telefon: 030 / 82 09 743 – 0

Fax: 030 / 82 09 743 – 9

Email: u.schwarz@b-umf.de

www.b-umf.de

Dieses Projekt wird aus Mitteln des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds kofinanziert:





BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Familiennachzug zu subsidiär schutzberechtigten umF

ein 15jähriger **subsidiär schutzberechtigter umF**
möchte seine Eltern nach Deutschland holen.



ein 11jähriger **subsidiär schutzberechtigter umF** hat auf der Flucht seine Familie verloren

ein 17jähriger **subsidiär schutzberechtigter umF** möchte seine Geschwister nachholen



Europäische Union

..... → *subsidiären umF bis 16.03.2018*



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

§ 22 Satz 1 AufenthG Aufnahme aus dem Ausland

Einem Ausländer kann für die Aufnahme aus dem Ausland aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

(...) Im Falle des Satzes 2 berechtigt die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

..... → **subsidiären umF bis 16.03.2018**



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

§ 22 Satz 1 AufenthG

- (Entscheidung des Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) (BAMF)
- Zuerkennung des subsidiären Schutzes nach § 4 AsylG und Erteilung des Aufenthaltstitels nach dem 17. März 2016.
- *Dringende humanitäre Gründe nach § 22 Satz 1 AufenthG*

..... → **subsidiären umF bis 16.03.2018**



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Nachzug nach

§ 22 Satz 1 AufenthG

„Dabei soll insbesondere gelten, dass eine Aufnahme je eher in Betracht kommt, desto jünger der unbegleitete minderjährige Flüchtling ist. Aber auch Krankheiten, Behinderungen und Verletzungen, die Unterkunfts- und Betreuungssituation sowie die Dauer und Umstände der Trennung von den Eltern werden wir berücksichtigen.“

(Informationsschreiben des Auswärtigen Amtes vom 26.05.2017, Punkt III)

..... → **subsidiären umF bis 16.03.2018**



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Nachzug nach

§ 22 Satz 1 AufenthG wie läuft es praktisch?

- Antrag bereits zur Terminvergabe direkt beim Auswärtigen Amt stellen: ausführliche Darlegung der Gefährdungssituation der aufzunehmenden Person schriftlich/per Mail 508-9-R1@auswaertiges-amt.de



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge



Europäische Union

Familienzusammenführung → umF *Innerhalb Europas*

wie läuft es ?



Nachzug im laufenden Asylverfahren nach EU Verordnung 604/2013 „Dublin III“



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Ein 16jähriger umF will zu seinem
Bruder nach Norwegen



ein 11jähriger umF hat auf der Flucht
seine Familie verloren

ein 17jähriger umF ist in Italien und
hat Verwandten in Deutschland



Europäische Union



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Nachzug im laufenden Asylverfahren - Art. 8 Dublin III umF → Familie



Europäische Union

- Der Minderjährige/ Nachziehende zum Mj. ist in einem Dublin Staat
- Der Familienangehörige/Verwandte ist legal aufhältig in einem anderen Dublin Staat
- Antrag des umF auf internationaler Schutz wird gestellt und ist noch nicht entschieden
- Nachzug entspricht dem Kindeswohl



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Nachzug im laufenden Asylverfahren - Art. 8 Dublin III umF → Familie



- Der Minderjährige/ Nachziehende zum Mj. ist in einem **Dublin Staat**
- Der Familienangehörige/Verwandte ist legal aufhältig in einem anderen **Dublin Staat**

Belgien Bulgarien Dänemark Deutschland Estland Finnland Frankreich
Griechenland Irland Italien Kroatien Lettland Litauen Luxemburg
Malta Niederlande Österreich Polen Portugal Rumänien
Schweden Slowakei Slowenien Spanien
Tschechische Republik Ungarn Vereinigtes Königreich Zypern

+ Island Liechtenstein Norwegen Schweiz



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Nachzug im laufenden Asylverfahren - Art. 8 Dublin III umF → Familie



Europäische Union

- Der Minderjährige/ Nachziehende zum Mj. ist in einem Dublin Staat
- Der **Familienangehörige/Verwandte** ist legal aufhältig in einem anderen Dublin Staat

Familienangehörige: Vater, Mutter, vollj. Geschwister, Pflegeeltern

Verwandte: volljährige Onkel, Tante, Großeltern



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Nachzug im laufenden Asylverfahren - Art. 8 Dublin III umF → Familie



- Der Minderjährige/ Nachziehende zum Mj. ist in einem Dublin Staat
- Der Familienangehörige/Verwandte ist legal aufhältig in einem anderen Dublin Staat
- Antrag des umF auf internationaler Schutz wird gestellt und ist noch nicht entschieden

Dublin regelt, welcher Staat für das Asylverfahren zuständig ist. Daher muss von dem umF ein Antrag auf internationalen Schutz gestellt werden, sonst kann der andere Staat die Zuständigkeit nicht übernehmen. Die Übernahme ist keine Garantie auf einen Schutzstatus. Nach Ende eines Verfahrens auf internationalen Schutz ist Dublin III nicht mehr anwendbar.



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Nachzug im laufenden Asylverfahren - Art. 8 Dublin III umF → Familie



Europäische Union

- Der Minderjährige/ Nachziehende zum Mj. ist in einem Dublin Staat
- Der Familienangehörige/Verwandte ist legal aufhältig in einem anderen Dublin Staat
- Antrag des umF auf internationaler Schutz wird gestellt und ist noch nicht entschieden
- Nachzug entspricht dem Kindeswohl

Prüfung über die sogenannten Dublin Units der jeweiligen Länder
(hier das BAMF) mit Hilfe/innerhalb der Sozialsysteme

Nachzug zu Eltern/ Geschwistern:

grundsätzlich (+) außer bei nachgewiesener Kindeswohlgefährdung

Nachzug zu Onkel/ Tante oder Großeltern:

Wenn für den umF gesorgt werden kann (Einzelfallprüfung)



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge



Europäische Union

Familienzusammenführung im laufenden Asylverfahren

Familie → umF???



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Nachzug im laufenden Asylverfahren - **Familie → umF**



Europäische Union

- Der Minderjährige/ Nachziehende zum Mj. Ist legal in einem Dublin Staat
- Der Familienangehörige/~~Verwandte~~ ist in einem anderen Dublin Staat

- Antrag **der Familie** auf internationaler Schutz wird gestellt und ist noch nicht entschieden

- **Nachzug entspricht dem Kindeswohl**

..dies reduziert es auf Eltern und Geschwister und ist nur möglich, wenn nachweislich eine Versorgung in dem Dublin Staat der Familienangehörigen nicht dem Kindeswohl entspricht.

Die aktuelle BAMF Praxis: Es darf dann EIN Familienmitglied nach Deutschland zum umF



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Nachzug nach DUBLIN III – Problem 1



Europäische Union

Deckelung der Zahl Familienzusammenführungen Griechenland

„Aus diesem Grunde hat der Bundesminister des Innern seinen griechischen Amtskollegen (...) um eine engere Abstimmung in Bezug auf die Durchführung der Dublin- und Umsiedlungsverfahren und die Anzahl der zu überstellenden Personen (...) gebeten. Hierdurch soll insbesondere den besonderen Umständen jedes Antragstellers sowie den sich bereits im Bundesgebiet aufhaltigen Familienangehörigen angesichts der teilweise begrenzten Betreuungs- und Unterbringungskapazitäten Rechnung getragen werden. Im Rahmen der Abstimmungen zwischen den zuständigen Behörden sollen auch Überstellungen trotz etwaiger Verfristungen (...) stattfinden“

Auszug aus dem Plenarprotokoll vom 31.05.2107 des BT 18/23 Anlage 6 S. 23961



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Nachzug nach DUBLIN III - **Problem 1** **Deckelung = rechtswidrig ?**

Präambel Dublin III VO Nr. 13 („Erwägungsgrund“)



Europäische Union

„Bei Anwendung dieser Verordnung sollte das Wohl des Kindes im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes von 1989 und mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union eine vorrangige Erwägung der Mitgliedstaaten sein. Bei der Beurteilung des Wohls des Kindes sollten die Mitgliedstaaten insbesondere das Wohlbefinden und die soziale Entwicklung des Minderjährigen, Erwägungen der Sicherheit und der Gefahrenabwehr und den Willen des Minderjährigen unter Berücksichtigung seiner Alters und seiner Reife, einschließlich seines Hintergrunds, berücksichtigen. Darüber hinaus sollten für unbegleitete Minderjährige aufgrund ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit spezielle Verfahrensgarantien festgelegt werden“

*Begründung der Rechtswidrigkeit der Deckelung, Beschluss des VG Wiesbaden vom 15.09.2017
Az 6 L 17.WI.A*



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Was nun ???



Europäische Union

Familienzusammenführung *nach erfolgreichem Asylverfahren*



Stand: 2. Oktober 2017



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Familienzusammenführung nach erfolgreichem Asylverfahren

Ein 13jähriger umF mit
Aufenthaltserlaubnis will zum Onkel
nach Großbritannien

Ein 16jähriger umF will zu seinem
Bruder nach Norwegen

ein 17jähriger umF ist in Italien und
hat Verwandten in Deutschland



ein 11jähriger umF hat auf der Flucht
seine Familie verloren



Europäische Union



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Was nun ???

Haager Kinderschutzübereinkommen



In der Erwägung, dass der Schutz von Kindern im internationalen Bereich verbessert werden muss; (...) eingedenk der Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit für den Schutz von Kindern; bekräftigend, dass das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen (...) in dem Wunsch, zu diesem Zweck unter Berücksichtigung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes gemeinsame Bestimmungen festzulegen (...)

Auszug aus der Präambel

EU VO 2201/2003 Brüssel IIa



Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden. Sie zielt insbesondere darauf ab, die Wahrung der Grundrechte des Kindes im Sinne des Artikels 24 der Grundrechtscharta der Europäischen Union zu gewährleisten (...)

Auszug aus der Präambel



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Was nun ???

Haager Kinderschutzübereinkommen

EU VO 2201/2003 Brüssel IIa



Regelungen zur Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für

- Maßnahmen zur „elterliche Verantwortung“ (Sorgerecht – Vormundschaft)
- Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr

.....bei internationalen Fällen



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Was nun ???

Haager Kinderschutzübereinkommen

EU VO 2201/2003 Brüssel IIa



Regelungen zur Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für

- Maßnahmen zur „elterliche Verantwortung“ (Sorgerecht – Vormundschaft)
- Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr

.....bei internationalen Fällen

gilt auch für Flüchtlingskinder

Eine Verwandtenunterbringung ist eine mögliche Schutzmaßnahme

Die Rückkehr in die Herkunftsfamilie ebenfalls



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Was nun ???

Haager Kinderschutzübereinkommen

EU VO 2201/2003 Brüssel IIa



Koordinierung erfolgt durch eine „Zentrale Behörde“

Zentrale Behörde für internationale Sorgerechtskonflikte

Bundesamt für Justiz/ Referat II 3

Adenauerallee 99 - 103

53113 Bonn

Telefon: +49 228 99 410-5212

Fax: +49 228 99 410-5401

E-Mail: int.sorgerecht@bfj.bund.de



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge



Europäische Union

Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e.V.

Paulsenstr. 55 – 56
12163 Berlin

Telefon: 030 / 8209743-0

Fax: 030 / 8209743-9

info@b-umf.de

www.b-umf.de